

Satzung Oranje Berlin

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereinsmitglieder

1. Der Verein führt den Namen Oranje Berlin e.V. und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg – Berlin eingetragen.
2. Der Sitz des Vereins ist Berlin.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (AO 1977).
2. Der Vereinszweck besteht in der Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports und wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Abhaltung von geordneten Fußballübungen,
 - Instandhaltung und Instandsetzung der Sportplätze (Freisportplätze einschließlich und der Sportgeräte).
 - Errichtung und Unterhalt von Sportstätten und Mehrzweckräumen.
 - Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern.
 - Förderung und Durchführung von Projekten, Workshops, Kooperationen oder Veranstaltungen aus den Bereichen Gesundheit, Kultur und Bildung, die einen Sportbezug beinhalten.
 - Der Verein betätigt sich zudem als freier Träger von Kinder- und Jugendeinrichtungen für eine Bewegungsorientierte, sozialpädagogische Betreuung von Kindern und Jugendlichen mit einem interkulturellen und inklusiven Ansatz.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Verein ist politisch und konfessionell/neutral.
7. Die Vereinsfarben sind Orange – Weiß – Blau.

§ 3

Verbandsmitgliedschaft

1. Der Verein ist Mitglied des Berliner Fußballverband e.V. und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden, die schriftlich beim Vorstand um Aufnahme nachsucht.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich und schriftlich dem Vorstand zu erklären.
2. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand mit 2/3 Mehrheit aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins.
 - b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung.
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder wegen groben unsportlichen Verhaltens.
3. Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds ist nicht mehr möglich.
4. Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes zuzustellen.

§ 6

Beiträge Oranje Berlin

1. Jedes Mitglied ist zur Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen verpflichtet, deren Höhe ebenso wie außerordentliche Beiträge von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.
2. In besonderen Fällen kann der Vorstand auf schriftlichen Antrag Mitglieder von der Bezahlung des Vereinsmitgliedsbeitrages ganz oder teilweise befreien.
3. Die Beiträge sind zu Beginn des Geschäftsjahres fällig und werden im Lastschriftverfahren eingezogen.

§ 7

Vereinsorgane

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Die Terminierung der jährlich statt zu findenden, ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt dem Vorstand.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand schriftlich per Email. Mitglieder, die keine Emailadresse haben, sollen einen Brief erhalten.
4. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von 2 Wochen liegen.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die vorläufige Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Jahresbericht
 - b) Kassenbericht
 - c) Bericht des Kassenprüfers
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Wahlen
 - f) Anträge

6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen einzuberufen, wenn es: 1/5 der Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt hat.
7. Wahl- und stimmberechtigt sowie wählbar sind die Vereinsmitglieder, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben. Stimmberechtigt sind auch Erziehungsberechtigte minderjähriger, aktiver Spieler mit einer Stimme pro Spieler.

8. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig, bei Satzungsänderung und Auflösung gelten § 13 bzw. § 14.
9. Beschlüsse und Wahlen werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Satzungsänderung und Auflösung gelten § 13 bzw. § 14.
10. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sein. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt.
11. Die Mitgliederversammlung entscheidet über:
- a) Wahl der Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer,
 - b) Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern,
 - c) Satzungsänderung,
 - d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und sonstiger Mitgliederleistungen,
 - f) Entlastung des Vorstandes,
 - g) Auflösung des Vereins.
12. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom 1. Vorsitzenden und dem 1. Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem
- a). Vorsitzenden
 - b). Vorsitzenden,
 - c). Kassenwart,
 - d). Jugendleiter,
 - e) Elternvertreter“

Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Mehrere Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

2. Der Vorsitzende zeichnet für den Verein in der Weise, dass er zu dem Gesamtnamen des Vereins seine Namensunterschrift mit 1. Vorsitzende beifügt. Er ist zu allen Rechtshandlungen ermächtigt, insbesondere zum Abschluss von Verträgen jeder Art, sowie zu Einträgen aller Art in die öffentlichen Bücher, soweit ordnungsgemäße Beschlüsse vorliegen.

3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden allein vertreten. , im übrigen vertreten jeweils zwei Vorstandsmitglieder den Verein gemeinsam.

§ 10 Abteilungen Oranje Berlin

1. Für die im Verein beschriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Vereinsvorstandes gegründet.
2. Die Durchführung des Sportbetriebes ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen.
3. Die Abteilung wird durch die Abteilungsleitung in Absprache mit den Mitgliedern des Vorstandes geleitet.
4. Die Abteilungsleitung (Abteilungsleitung und Jugendleiter, ggf. Stellvertreter, Kassierer und Mitarbeiter) wird von der Abteilungsversammlung für die Dauer von 2 Jahr gewählt. Die Abteilungsleitung ist gegenüber der Vorstandsschaft des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet. Abteilungen, die keine eigene Abteilungsversammlung abhalten, lassen ihre Abteilungsleitung in der jährlichen Mitgliederversammlung wählen.
5. Sollte bei Wahlen kein Nachfolger für den Abteilungsleiter gewählt werden, hat er bis zu einer außerordentlichen Abteilungsversammlung, die innerhalb von 12 Wochen stattfinden muss, die Abteilung kommissarisch weiterzuführen.
6. Ordentliche wie außerordentliche Abteilungsversammlungen sind nur dann beschlussfähig, wenn der Vorsitzende des Vereins mindestens 14 Tage vorher verständigt worden ist.

7. Abteilungen sind berechtigt zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungsbeitrag, Aufnahmebeitrag und Sonderbeitrag zu erheben.
Diese Beiträge, einschließlich deren Erhöhungen, bedürfen der Zustimmung durch den Vereinsvorstand.

8. In besonderen Fällen kann der Abteilungsleiter auf schriftliche Antrag Mitglieder von der Bezahlung des Abteilungs-Mitgliedsbeitrages ganz oder teilweise befreien.

9. Für die Abteilungen gilt die Vereinssatzung sinngemäß. Die Abteilungen können aber eine Abteilungssatzung erstellen, die jedoch nicht im Widerspruch zu dieser Satzung stehen darf. Sie bedarf ebenfalls der Abstimmung mit dem Vereinsvorstand.

§ 11

Geschäfts-, Finanz-, Rechts- und Jugendordnung

1. Die Mitgliederversammlung kann eine Geschäfts-, Finanz-, Rechts-, und Jugendordnung mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen.

§ 12

Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung darüber angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der erschienen stimmberechtigten Mitglieder.

2. Bei Satzungsänderungen, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berühren, ist eine Stellungnahme des Finanzamtes einzuholen.

§ 13

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung der vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

2. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfähigkeit ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmern notwendig. Kommt eine Beschlussfähigkeit nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

3. In der gleichen Versammlung haben Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben.

4. Das nach Auflösung/Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes verbleibende Vermögen ist dem Berliner Fußballverband e.V. oder für den Fall dessen Ablehnung der Stadt Berlin mit der Maßgabe zu überweisen, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

5. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dann dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

§ 14

Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 07. November 2020 beschlossen. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

gez.